

# **Grundordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe vom 10.01.2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (Ges.Bl. v. 05.01.2005, S. 1) hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 12.12.2007 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 19.12.2007 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 03.01.2008 seine Zustimmung erteilt.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Präambel**

Die Hochschule für Musik Karlsruhe ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung, die ihre Studierenden insbesondere auf künstlerische sowie musikpädagogische Berufe vorbereitet, den künstlerischen Nachwuchs fördert und im Bereich der medienwissenschaftlichen Studiengänge Kulturvermittlung betreibt. Die Schwerpunkte der Hochschule liegen neben den traditionellen Ausbildungsbereichen auf den Gebieten Zeitgenössische Musik, Musiktheater und Musikjournalismus mit multimedialem Bezug.

## **§ 1**

### **Zweck der Grundordnung**

Diese Grundordnung trifft unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes grundsätzliche Regelungen über die strukturelle Organisation der Hochschule sowie über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und sonstigen Gremien. Sie konkretisiert die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Hochschulselbstverwaltung.

## **§ 2**

### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten sowie die Ehrenbürger und Ehrensenatoren.

(2) Honorarprofessoren sind wahlberechtigt und wählbar, sofern ihnen die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen wird. Das Nähere regelt die Satzung über die Honorarprofessoren.

(3) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:

- die Gastprofessoren
- die Privatdozenten
- die Ehrenbürger und Ehrensensoren
- die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren
- ausländische Studierende, die nur befristet zu einem Studium zugelassen sind.

(4) Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erhalten haben, der sich über sechs Monate, mindestens aber über die Unterrichtszeit eines Semesters erstreckt, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.

(5) Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung an der Hochschule nicht hauptberuflich tätig sind und nach ihrem Dienstverhältnis Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eines künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiters wahrzunehmen haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.

(6) Die Lehrkräfte nach den Absätzen 4 und 5 üben ihr Wahlrecht für die Gruppe der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter aus.

### **§ 3**

#### **Bezeichnungen**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes führt die Bezeichnung Rektorat.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes führen die Bezeichnungen Rektor und Prorektor.

(3) Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied führt die Bezeichnung Kanzler.

(4) Der Aufsichtsrat im Sinne des § 15 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes führt die Bezeichnung Hochschulrat.

### **§ 4**

#### **Gremien**

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder kann ein gewähltes Mitglied sein Wahlamt erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt. Für die übrigen Gremienmitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Stellvertretung der

Wahlmitglieder untereinander findet nicht statt.

(4) Die Gremien mit Entscheidungsbefugnissen geben sich eine Geschäftsordnung, die den Gang der Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des AStA wird vom Senat erlassen.

## § 5

### Verfahren der Gremien

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium formlos und ohne Frist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die an der Sitzung beratend oder aufgrund ihres Informationsrechts teilnehmen oder durch Beschluss des Gremiums als Sachverständige hinzugezogen werden. Der Vorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs.1 Satz 2 Ziffer 1, 2, 12, 13 und 14 des Landeshochschulgesetzes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(4) Beschlüsse der Gremien über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Weitere Bestimmungen des Verfahrens, insbesondere zur Verhandlungsleitung und zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

(6) Das Recht des Hochschulrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt. Die Absätze 1 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.

## § 6

### Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat
- b) der Senat
- c) das Rektorat.

## § 7

### Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sind vier Personen Mitglieder der Hochschule. Die Amtszeit beginnt am Tage der ersten Sitzung nach der Bestellung durch den Wissenschaftsminister. Die Amtszeit der Mitglieder endet nach Ablauf von vier Jahren. Eine zweimalige

erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet ferner mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats einen Stellvertreter.

(3) Die zwei Vertreter des Senats im Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats werden vom Senat benannt. Sie sind an Weisungen des Senats nicht gebunden.

## **§ 8**

### **Senat**

(1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern aufgrund von Wahlen an:

1. neun Hochschullehrer
2. drei Mitglieder bzw. Angehörige des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes
3. zwei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden
4. ein sonstiger Mitarbeiter.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

(2) Sofern der Leiter einer Fachgruppe nicht Wahlmitglied des Senats ist, nimmt er an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Leiter der Studienkommissionen können vom Vorsitzenden des Senats oder durch Beschluss des Senats zu einzelnen Gegenständen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 9**

### **Rektorat**

(1) Die Hochschule wird vom Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor,
2. drei Prorektoren,
3. der Kanzler.

Die Prorektoren sind nebenamtlich tätig.

(3) Die Reihenfolge der Vertretung des Rektors wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt. Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors.

## **§ 10**

### **Gliederung der Hochschule**

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachgruppen und Hochschuleinrichtungen.

(2) Fachgruppen umfassen die Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschule gleicher oder verwandter Fächer. Sie beraten die Organe der Hochschule und die Studienkommissionen in Angelegenheiten

ihres Faches. Sie erörtern und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihren Fächern und treffen die hierfür notwendigen Beschlüsse. Für die Umsetzung von Beschlüssen, die über den laufenden Lehrbetrieb hinaus reichen, sollen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Fachgruppe Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Das Rektorat kann die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen, insbesondere in Personalangelegenheiten und in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich einer Fachgruppe überschreiten. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Hochschuleinrichtungen dienen der fächerübergreifenden Zusammenarbeit. Sie sind entweder wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet.

(4) In den Fachgruppen können Arbeitsgruppen (z.B. Bläserklasse) gebildet werden, die sich aus den Lehrkräften gleicher oder verwandter Fächer zusammensetzen. Sie beraten die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs und übermitteln ihre Vorschläge an den Fachgruppenleiter.

## § 11

### Fachgruppen

Fachgruppen sind:

Fachgruppe 1 – Komposition, Musiktheorie, -pädagogik, -wissenschaft

Fachgruppe 2 – Dirigieren

Fachgruppe 3 – Gesang

Fachgruppe 4 – Tasteninstrumente, Gitarre

Fachgruppe 5 – Streichinstrumente

Fachgruppe 6 – Blasinstrumente, Schlagzeug, Harfe

## § 12

### Mitglieder der Fachgruppen

(1) Die Lehrkräfte sind den Fachgruppen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben zugeordnet. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuordnung. Hierbei soll nur aus zwingenden fachlichen Gründen vom Vorschlag des Betroffenen abgewichen werden.

(2) Eine Doppelzugehörigkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft das Rektorat im Einvernehmen mit den zuständigen Fachgruppenleitern.

## § 13

### Fachgruppenkonferenz

(1) Der Fachgruppenkonferenz gehören alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Bereich der jeweiligen Fachgruppe an.

(2) Die Fachgruppenkonferenz kann zu ihren Sitzungen einen Vertreter der Studierenden ständig oder im Einzelfall hinzuziehen. Dieser wird vom AS-tA aus dem Kreise seiner Mitglieder in die Fachgruppenkonferenz entsandt und nimmt an den Sitzungen beratend teil. In begründeten Ausnahmefällen können sich die Fachgruppenkonferenz und der AS-tA auf einen nicht dem AS-tA angehörenden Studierenden einigen.

(3) Bei Abstimmungen in der Fachgruppenkonferenz gilt die Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte. Beschlüsse im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten bedürfen außerdem der Mehrheit der hauptberuflichen Lehrkräfte der Fachgruppe.

## **§ 14**

### **Leitung der Fachgruppe**

(1) Die Fachgruppe wird vom Leiter der Fachgruppe und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Fachgruppe beruft die Fachgruppe zu Fachgruppenkonferenzen ein. Er vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien und teilt die Beschlüsse und Vorschläge der Fachgruppe dem Rektorat mit.

(2) Die Leitung der Fachgruppe unterstützt das Rektorat bei der Einrichtung und Pflege des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes.

## **§ 15**

### **Leiter der Fachgruppe**

(1) Der Leiter der Fachgruppe und sein Stellvertreter werden von den Lehrkräften der Fachgruppe aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Personals gewählt.

(2) Die Amtszeit des Fachgruppenleiters und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16**

### **Hochschuleinrichtungen**

(1) Hochschuleinrichtungen stehen unter der Verantwortung des Rektorats. Die Verantwortung umfasst die Dienstaufsicht.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen werden als Institut, künstlerische Einrichtungen als Studio bezeichnet.

(3) Es bestehen folgende künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen:

- Institut LernRadio
- Institut für MusikTheater
- Institut für neue Musik und Medien
- Institut für Musikwissenschaft und Musikinformatik

(4) Es bestehen folgende Betriebseinrichtungen:

- Tonstudio
- Hochschulbibliothek

(5) Alle Lehrkräfte der Hochschule können Mitglied einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Einrichtung sein. Eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtung kommt dann zustande, wenn sich mindestens drei hauptberufliche Professoren zur Mitgliedschaft entschließen. Eine mehrfache Mitgliedschaft in verschiedenen Hochschuleinrichtungen ist möglich.

(6) Die Konstituierung einer Hochschuleinrichtung erfolgt durch Senatsbeschluss, der der Zustimmung durch den Hochschulrat bedarf. Mit der Konstituierung ist der Erlass einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung verbunden, die die Art der Leitung regelt. Künstlerische bzw. wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen haben befristete Leiter. Betriebseinrichtungen können einen ständigen Leiter haben. Der Leiter wird vom Rektor bestellt.

## § 17

### Mitwirkung der Studierenden

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes und weitere vier Studierendenvertreter aufgrund von Wahlen an. Die weiteren Studierendenvertreter sind nach Satz 1 diejenigen Studierenden oder Doktoranden, auf die bei der Wahl für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Die Wahl der Studierendenvertreter für den Senat findet zusammen mit der Wahl für den AStA statt.
- (2) Die Beschlüsse des AStA werden vom Rektorat vollzogen.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden im Senat beträgt ein Jahr.
- (4) Die mit den meisten Stimmen gewählten weiteren Studierendenvertreter sind Vorsitzender und Stellvertreter des AStA. Bei Stimmengleichheit entscheidet der AStA.

## § 18

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus in Berufungskommissionen durch ein Kommissionsmitglied vertreten lassen.

## § 19

### Studienkommissionen

- (1) Der Senat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, denen höchstens 10 Mitglieder, davon vier Studierende angehören.
- (2) Folgende Studienkommissionen werden gebildet:
  - Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)
  - Musikpädagogische Ausbildung (Diplom-Musiklehrer), Bachelor
  - Künstlerische Ausbildung, Master, Solistenexamen
  - Oper
  - Musikjournalismus\*, Musikwissenschaft / Musikinformatik
- (3) Bei der Zusammensetzung der Studienkommissionen sind Lehrkräfte aus allen betreffenden Fächern angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Den Vorsitz in den Studienkommissionen führen die Prorektoren.

---

\* Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia

## § 20

### **Berufung von Professoren**

(1) Zur Vorbereitung der Berufung eines Professors oder eines Juniorprofessors bildet das Rektorat eine Berufungskommission. Es sucht zunächst das Einvernehmen mit der Fachgruppe. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet das Rektorat. Es begründet seine Entscheidung gegenüber der Fachgruppe.

(2) Vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag setzt sich das Rektorat mit dem Senat ins Benehmen.

## § 21

### **Einstellung von künstlerischem und wissenschaftlichem Personal**

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt. Die zuständige Fachgruppe und ggf. der Leiter einer Hochschuleinrichtung oder Betriebseinrichtung sind zu hören.

(2) Zur Vorbereitung der Personalentscheidung bildet das Rektorat eine Auswahlkommission. § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Auswahlkommission gehören an:

- ein Mitglied des Rektorats oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzender,
- zwei Professoren,
- ein Mitglied oder Angehöriger des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dienstes,
- ein Studierender.

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die von ihr benannte Vertreterin wirken beratend mit.

(4) Zum Vorschlag der Auswahlkommission holt der Rektor die Stellungnahme des Senats ein.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 10.02.2006 außer Kraft.

HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
KARLSRUHE

Karlsruhe, den 10.01.2008

Prof. Hartmut Höll  
Rektor